



Brüssel, den 11. Januar 2016
(OR. en)

5179/16

CONSOM 1
MI 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13998/15 CONSOM 190 MI 714 + ADD 1
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom [xxx] über die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ¹ werden die spezifischen Anforderungen, die gewährleisten sollen, dass die Produkte den europäischen Sicherheitsnormen entsprechen, nach dem Ausschussverfahren mit Kontrolle festgelegt.
2. Daher wurde am 28. Oktober 2015 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² der gemäß der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem eingangs genannten Beschlussentwurf mit qualifizierter Mehrheit zu.

¹ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Die Kommission hat dem Rat daraufhin am 29. Oktober 2015 den obengenannten Beschlussentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 12. November 2015 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Beschlussentwurfs bis zum 15. Dezember 2015 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Beschlussentwurf nicht ablehnt.
